st.gallen
Stadtrat

Vorlage Stadtparlament

Datum 9. Oktober 2026
Beschluss Nr. 1934
Aktenplan 152.15.10 Stadtparlament: Motionen

Motion SP/JUSO/PFG-Fraktion: Bezahlter vorgeburtlicher Mutterschaftsurlaub für städtische Angestellte; Frage der Erheblicherklärung

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:
Die Motion «Bezahlter vorgeburtlicher Mutterschaftsurlaub für städtische Angestellte» wird erheblich erklärt.

Die SP/JUSO/PFG-Fraktion reichte am 25. August 2026 die beiliegende Motion «Bezahlter vorgeburtlicher Mutterschaftsurlaub für städtische Angestellte» mit insgesamt 27 Unterschriften ein (Beilage).

Der Stadtrat nimmt zur Frage der Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

1 Ausgangslage

Mit dem parlamentarischen Vorstoss beantragen die Motionärinnen und Motionäre, dem Stadtparlament eine Vorlage zur Anpassung des Personalrechts zu unterbreiten, mit welcher für schwangere Angestellte der Stadt St.Gallen ein bezahlter vorgeburtlicher Mutterschaftsurlaub von drei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin eingeführt wird.

Als Begründung wird angeführt, dass das geltende Bundesrecht zwar einen Anspruch auf 14 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub nach der Geburt vorsieht, jedoch keinen bezahlten Urlaub vor der Geburt – dies, obwohl in der Praxis viele schwangere Arbeitnehmerinnen in den letzten Wochen vor der Niederkunft aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig geschrieben werden. Als Beispiel wird die Stadt Winterthur genannt, welche einen dreiwöchigen bezahlten vorgeburtlichen Mutterschaftsurlaub eingeführt hat. Damit sollen die Gesundheit von Mutter und Kind gestärkt, die Personalplanung verbessert sowie krankheitsbedingte Ausfälle reduziert werden. Zudem wird auf die Attraktivität der Stadt als Arbeitgeberin und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verwiesen.

Die beantragte Regelung würde eine neue personalrechtliche Leistung schaffen, die über die bundesrechtlichen Mindestvorgaben hinausgeht und finanzielle sowie organisatorische Auswirkungen für die Stadt St.Gallen zur Folge hätte.

2 Geltende Praxis

Gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG; SR 834.1) besteht für erwerbstätige Mütter ein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung während 14 Wochen nach der Geburt. Die Entschädigung für den Verdienstausfall beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen vor der Geburt erzielten Erwerbseinkommens.

Die Stadt St.Gallen geht bereits heute über die bundesrechtlichen Mindestvorgaben hinaus. Gemäss Art. 58 des Personalreglements (PR; SRS 191.1) wird den Mitarbeiterinnen ein Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen gewährt. Während dieser Zeit erfolgt die Lohnfortzahlung zu 100 Prozent des bisherigen Lohnes.

Zusätzlich sieht das Personalreglement die Möglichkeit vor, bis zu zwei Wochen vorgeburtlichen Urlaub zu beziehen (Art. 58 Abs. 2 PR). Wird dieser Anspruch genutzt, verkürzt sich der nachgeburtliche Mutterschaftsurlaub entsprechend, sodass die Gesamtdauer des gewährten Urlaubs unverändert bei 16 Wochen bleibt.

3 Analyse

Die Stadt St.Gallen verfügt heute bereits über fortschrittliche Regelungen im Bereich des Mutterschaftsurlaubs. Gleichzeitig haben sich in den vergangenen Jahren die gesellschaftlichen Erwartungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Bedeutung einer bedarfsgerechten Unterstützung von Familien weiterentwickelt.

In der Stadtverwaltung sind über 80 Prozent der Mitarbeiterinnen kurz vor der Geburt arbeitsunfähig. Die Stadt trägt die Kosten der Lohnfortzahlung also bereits heute, da die Leistungen aus der Krankentaggeldversicherung erst nach einer Wartefrist von 360 Tagen einsetzen. Eine Einführung des vorgeburtlichen Urlaubs würde gemäss Schätzung der Personaldienste gegenüber der heutigen Lösung zu theoretischen Mehrkosten von jährlich rund CHF 10'000 führen. Dieser Wert basiert auf den Löhnen und den Fehlzeiten der Mütter in den Jahren 2024, 2025 und 2026.

Ein vorgeburtlicher Urlaub ist zudem bereits bei verschiedenen öffentlichen Arbeitgebern etabliert. Die Städte Winterthur, Zürich, Luzern, Schaffhausen, Bern und Thun gewähren ihren Mitarbeiterinnen drei Wochen bezahlten vorgeburtlichen Urlaub vor dem errechneten Geburtstermin. Die Stadt Biel sieht einen bezahlten vorgeburtlichen Urlaub von zwei Wochen vor. Die beantragte Regelung würde sich damit im Rahmen bestehender Lösungen anderer Schweizer Städte bewegen.

Zu beachten gilt, dass diese Neuregelung auf Lehrpersonen keine Anwendung fände, da für sie die mutterschaftsrechtlichen Bestimmungen des kantonalen Rechts massgebend sind[1]. Bereits heute bestehen Unterschiede zwischen den Anstellungsbedingungen von Lehrpersonen und jenen der übrigen Mitarbeitenden.

[1] Art. 4 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen (sGS 213.51)

Ein vorgeburtlicher Urlaub für das Stadtpersonal würde sich an den Regelungen mehrerer Schweizer Städte orientieren und die Position der Stadt als familienfreundliche und attraktive Arbeitgeberin stärken.

4 Schlussfolgerungen

Aus Sicht des Stadtrates handelt es sich bei der Einführung eines bezahlten vorgeburtlichen Urlaubs von drei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin für schwangere Mitarbeiterinnen der Stadt St.Gallen um eine kleine, jedoch zweckmässige und wirkungsvolle Massnahme. Mit dieser Massnahme kann die Gesundheit von Müttern und Kindern gestärkt und die Personalplanung verbessert werden. Zudem verbessert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Der personalrechtliche Leistungsausbau ist trotz knappen finanziellen Mitteln kostenmässig vertretbar und aus personalpolitischer Sicht begrüssenswert. Der Stadtrat empfiehlt daher, die Motion für erheblich zu erklären.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber-Stellvertreter:
Dario Schönenberger

Beilage:
- Motion vom 25. August 2026